



BLL2-J-076/015

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: jagd-agrar.bhbl@noel.gv.at
Fax: 02162/9025-23651 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

(0 21 62) 9025

Durchwahl

Datum

Rebecca Rosner

23602

08. März 2022

Betrifft

Hegeschau im Verwaltungsbezirk Bruck an der Leitha, Verordnung

Verordnung

Die Erleger trophäentragender Schalenwildstücke – ausgenommen Muffelschafe – haben jene, welche im Jagdjahr 2021 im Verwaltungsbezirk Bruck an der Leitha erlegt wurden, bei der vom NÖ Landesjagdverband veranstalteten Hegeschau vorzulegen.

Bei Geweihträgern, mit Ausnahme der Rehböcke, ist darüber hinaus der linke Unterkieferast vorzulegen.

Bei Rothirschen der Altersklassen I und II ist zusätzlich die Trophäe im ungekappten Zustand (ganzer Schädel mit Oberkiefer) vorzulegen.

Die Trophäen sind vom Erleger mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen.

Trophäen von Fallwildstücken sind vom Jagdausübungsberechtigten mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen und vorzulegen

Nicht vorgelegt werden müssen:

- Trophäen des Schalenwildes, das nicht der Abschussplanung unterliegt, sowie
- Trophäen von Gamskitzen und Muffelschafen;
- Trophäen, die nach der ordnungsgemäßen Prüfung durch den Trophäenrichter sofort ins Ausland gebracht wurden. In diesen Fällen muss der Trophäenanhänger vorgelegt werden;
- beschlagnahmte Trophäen.

Die Hegeschau findet am

Samstag, den **9. April 2022**
von **13.00 Uhr bis 15.00 Uhr**
In der **Kulturhalle Hof am Leithaberge**

statt.

Die Anlieferung der Trophäen hat am Freitag, den 8. April 2022 in der Zeit von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr zu erfolgen.

Die Trophäen müssen - versehen mit dem ordnungsgemäß ausgefüllten Trophäenanhänger des NÖ Landesjagdverbandes - zu der Hegeschau angeliefert werden. Wer trotz Verpflichtung die Trophäen nicht oder nur mangelhaft vorlegt, macht sich strafbar.

Rechtsgrundlage

§ 85 Abs. 1 des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl.6500, i.V.m. §§ 27, 27a und 27b der NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1.

Hinweis

Einhaltung der 3 G-Regel (getestet, genesen, geimpft) ist erforderlich. Der Nachweis ist vorzuweisen und bereitzuhalten.

Ergeht an:

5. Alle Stadt- / Markt- / Gemeinden zu Handen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin im Verwaltungsbezirk Bruck an der Leitha mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der Hegeschau zu belassen

1. An die Jagdleiter des Verwaltungsbezirkes Bruck an der Leitha
2. An die Hegeringleiter des Verwaltungsbezirkes Bruck an der Leitha
3. Herrn Bezirksjägermeister Johann Dietrich, Hauptplatz 5, 2472 Prellenkirchen
4. NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien
mit dem Ersuchen die Verordnung im Weidwerk zu verlautbaren

Für den Bezirkshauptmann

Ing. Mag. L a p p e l